

Digitales Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2024

Holzminden, den 16.10.2024

Nr. 38

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
62	Amtliche Bekanntmachung der 11. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Verbraucherschutz und Integration (2021-2026) am 23.10.2024; vom 16.10.2024	149
63	Zweckvereinbarung zwischen 1. dem Landkreis Holzminden, vertreten durch den Landrat, und 2. dem Landkreis Göttingen, vertreten durch den Landrat, über die kommunale Zusammenarbeit bei der Annahme und Beseitigung von (gefährlichen) Abfällen; vom 30.09.2024	151

Der Landrat



Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Holzminden

Die 11. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Verbraucherschutz und Integration (2021-2026) findet am

Mittwoch, 23.10.2024, um 16:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Kreishauses,

Bürgermeister-Schrader-Str. 24, 37603 Holzminden,

statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Nr.	TOP	Vorlagen-Nr.
1.	Eröffnung der Sitzung	
2.	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit	
3.	Feststellung der Tagesordnung	
4.	Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Verbraucherschutz und Integration vom 05.06.2024	
5.	Einwohner*innenfragestunde - zu Themen der Tagesordnung - zu anderen den Landkreis betreffenden Themen	
6.	Bericht der Verwaltung	205/2024
7.	"Schuleingangsuntersuchungen - Ergebnisse der Untersuchungen 22/23, Vergleich der Daten mit und ohne "HOPP-Untersuchung"	206/2024
8.	Einwohner*innenfragestunde - zu den Themen der Tagesordnung - zu anderen den Landkreis betreffenden Themen	
9.	Anfragen, Anregungen und Beschwerden der Ausschussmitglieder	

10. Schließung der Sitzung

Holzminden, den 16.10.2024

Landkreis Holzminden

Der Landrat

Schünemann

Zweckvereinbarung

zwischen

1. dem Landkreis Holzminden,

vertreten durch den Landrat,

und

2. dem Landkreis Göttingen,

vertreten durch den Landrat,

über

die kommunale Zusammenarbeit bei der Annahme und Beseitigung von (gefährlichen) Abfällen

Präambel:

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1 Var. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der jeweils gültigen Fassung können Kommunen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass eine der beteiligten Kommunen einzelne Aufgaben der anderen beteiligten Kommune für diese durchführt. Auf dieser Grundlage wird folgende Zweckvereinbarung zur Durchführung der Aufgabe - Annahme und Beseitigung von (gefährlichen) Abfällen des Landkreises Holzminden durch den Landkreis Göttingen auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz - geschlossen. Die Zweckvereinbarung umfasst gefährliche Abfälle mit den folgenden Abfallschlüsselnummern:

- 13 05 01* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
- 17 01 06* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 17 03 01* kohlenbeerhaltige Bitumengemische
- 17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 05 05* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
- 17 05 07* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
- 17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
- 17 08 01* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

- 17 09 03* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffen enthalten

Die Zweckvereinbarung gilt darüber hinaus für die Durchführung der Aufgabe der Annahme und Beseitigung weiterer gefährlicher Abfälle aus dem Landkreis Holzminden, für die der Landkreis Holzminden keine eigenen Entsorgungsmöglichkeiten hat und für die durch die Genehmigungsbehörde im Einzelfall die Deponierung auf der Entsorgungsanlage Hattorf zugelassen wird und für die eine Zuweisung durch die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH vorliegt.

Des Weiteren gilt die Zweckvereinbarung auch für die Durchführung der Aufgabe der Annahme und Beseitigung weiterer nicht gefährlicher Abfälle im Einzelfall aus dem Landkreis Holzminden, für die der Landkreis Holzminden keine eigenen Entsorgungsmöglichkeiten hat und die auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz zur Deponierung zugelassen sind.

§ 1

Kostenübernahme durch den Landkreis Holzminden

Gemäß § 5 Abs. 5 NKomZG werden zur Deckung der durch die Erfüllung der Aufgabe entstehenden Kosten Gebühren erhoben. Die Gebühren für die Annahme und Entsorgung des Abfalls ergeben sich aus der Abfallbewirtschaftungssatzung (Abfallsatzung) für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz sowie der Abfallgebührensatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz in der jeweils geltenden Fassung. Die Gebühren werden mit Inkrafttreten von Gebührensatzungsänderungen entsprechend angepasst. Damit sind die Kosten für die Aufgabenwahrnehmung abgegolten.

§ 2

Pflichten des Landkreises Holzminden

- (1) Der Landkreis Holzminden verpflichtet sich gegenüber dem Landkreis Göttingen, dass der angelieferte Abfall die Zuordnungswerte der Deponieklasse I oder der Deponieklasse II der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) für die Deponierung einhält.
- (2) Die entsprechenden Gebühren sind gemäß § 1 dieser Zweckvereinbarung gegen Nachweis zu tragen.

§ 3

Pflichten des Landkreises Göttingen

Der Landkreis Göttingen verpflichtet sich, die gemäß § 2 angelieferten Abfälle auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz anzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 4

Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Zweckvereinbarung kann beidseitig jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Der Landkreis Göttingen ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist schriftlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Landkreis Holzminden die jeweiligen Pflichten aus diesem Vertrag wiederholt verletzt.
- (4) Nach Beendigung der Zweckvereinbarung fallen die mit der Zweckvereinbarung beauftragten Aufgaben an den Landkreis Holzminden zurück.

§ 5

Schlussbestimmungen, Schriftform und Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien.
- (2) Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für diese Schriftformklausel. Sollten Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Zweckvereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen.

§ 6

Inkrafttreten, Sonstiges

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch am Tage der letzten Bekanntmachung, in Kraft.

Holzminden, 19.09.2024

Göttingen, 30.09.2024

Landkreis Holzminden

Landkreis Göttingen

Landrat: gez. Michael Schüneman

Landrat: gez. Marcel Riethig